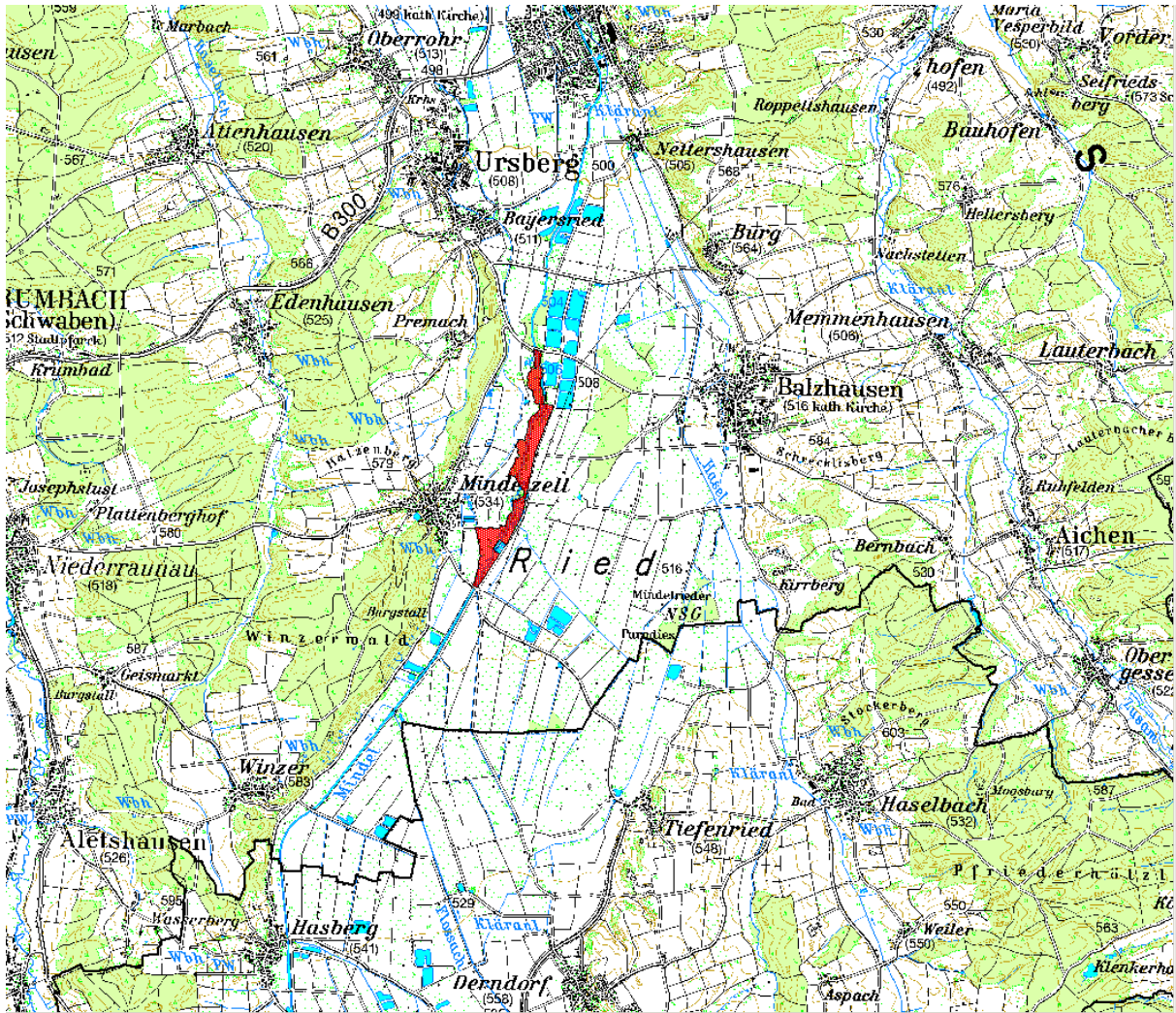


Das LSG „Südliche Mindelaue“

bei Balzhausen beinhaltet ein Gebiet von 42,8 ha. Im dortigen Bereich der Mindel sollen die autotypischen Grundwasserverhältnisse gefördert und erhalten werden. Die Lebensgrundlagen für Tier- und Pflanzen-gemeinschaften sollen durch Dauergrünlandnutzung und Laubwaldbewirtschaftung gefördert werden.



V e r o r d n u n g

des Landkreises Günzburg über das Landschaftsschutzgebiet "Südliche Mindelaue" und des Landratsamtes Günzburg über die Beschränkung des Gemeindegebrauchs in diesem Gebiet Vom 22. Januar 1996

Aufgrund von Art. 10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.4.1994 (GVBl S. 299), erläßt der Landkreis Günzburg folgende Landschaftsschutzverordnung.
Außerdem beschränkt das Landratsamt Günzburg gemäß Art. 26 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 Bay-NatSchG den naturschutzrechtlichen Gemeindegebrauch.
Die Verordnung wurde mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 5. Dez. 1995 Nr. 820-8623-220 genehmigt.

§ 1

Schutzgegenstand

Die Mindelaue mit Mindellauf im Bereich der Gemarkungen Bayersried, Balzhäusen und Mindelzell wird unter der Bezeichnung "Landschaftsschutzgebiet Südliche Mindelaue" in den in §.2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 42,8 ha.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 25 000, die Bestandteil der Verordnung ist, grob umschrieben.
- (3) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1: 5000 eingetragen, die beim Landratsamt Günzburg und bei den Gemeinden Ursberg und Balzhäusen niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte (innerer Rand der Signaturlinie).
- (4) Die Karten werden beim Landratsamt Günzburg und den in Abs. 3 genannten Gemeinden archivmäßig verwahrt und sind dort während der allgemeinen Dienststunden zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. im mittleren Laufabschnitt der Mindel einen Teil der Altaue mit ihren Auwaldresten, Altwasern und Freiflächen zu erhalten und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu sichern,
2. die autotypischen Grundwasserverhältnisse, insbesondere Grundwasserstand und -abfluß, sowie ein ungestörtes Relief und eine ebensolche Bodenschichtung und Lebensgrundlagen

2. die autotypischen Grundwasserverhältnisse, insbesondere Grundwasserstand und -abfluß, sowie ein ungestörtes Relief und eine ebensolche Bodenschichtung und Lebensgrundlagen für die typische Lebensgemeinschaft, darunter auch seltene und bedrohte Pflanzen und Tiere, zu sichern,
3. umweltverträgliche Bewirtschaftungsformen sicherzustellen oder wieder einzuführen, welche die natürlichen Ressourcen schonen und dem Arten- und Biotopschutz dienen, insbesondere
 - eine forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, die bei Beachtung der Standorteigenschaften zu artenreichen gestuften Laubwäldern führt,
 - eine Grünlandbewirtschaftung möglichst in Dauernutzung und in düngerextensiver Form,
4. Landschaftsschäden, die insbesondere durch
 - die forstliche Verwendung von nicht standortheimischen Baumarten,
 - die teilweise Nivellierung der Waldbestände,
 - das Aufforsten von Wiesen
 entstanden sind, auszugleichen,
5. den Auwald mit Pufferzonen als prägendes Element des Mindeltales zu erhalten.

§ 4

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen. Das sind Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten oder diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.

§ 5

Erlaubnis

- (1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes bedarf, wer innerhalb des Schutzgebietes beabsichtigt
 1. bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, zu errichten oder ihre äußerliche Gestaltung oder ihre Nutzung zu ändern,
 2. Einfriedungen aller Art, soweit sie nicht bereits unter Ziff. 1 fallen, mit Ausnahme von Weide- und Forstkulturzäunen, bei denen kein Beton verwendet wird, zu errichten oder zu ändern,
 3. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen, mit Ausnahme mobiler Anlagen zur Beregnung von Nutzpflanzen, zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und elektrischer Weidezäune mit ihren Zuleitungen,
 4. nicht überwiegend ortsfest benutzte Wohn- und Verkaufswagen aufzustellen oder Boote zu lagern,
 5. zu zelten oder zelten zu lassen oder Feuerstellen einzurichten,
 6. Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen, sofern sie nicht auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes oder vom Landratsamt zugelassene bzw. angeordnete Beschränkungen des Gemeingebrauchs hinweisen, als Ortshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen oder sich auf

7. Straßen, Wege, Steige oder Plätze jeder Art zu errichten oder wesentlich zu ändern,
8. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür zugelassenen Straßen oder Plätze zu fahren oder zu parken, sofern dies nicht im Rahmen der zulässigen Grundstücksnutzung notwendig ist,
9. Gewässer herzustellen, zu beseitigen oder einschließlich ihrer Ufer sowie den Wasserzu- und -ablauf oder den Grundwasserstand zu verändern; dies gilt auch, wenn das Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung ist,
10. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen aller Art, auch von Ernterückständen, Unkraut, Stallmist und Schlammaushub im Uferbereich, Grabungen, Sprengungen, Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
11. landschaftsbestimmende Elemente, insbesondere Auwald bzw. Auwaldreste, zu beseitigen oder Laub- und Mischwaldbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln,
12. Grünland in Ackerland umzuwandeln ,
13. standortfremde Gehölze oder Fichtenreinbestände anzupflanzen sowie erstaufzuforsten,
14. Kahlhiebe oder Rodungen vorzunehmen,
15. eine andere, als die nach § 6 zugelassene oder eine über den in § 6 festgelegten Rahmen hinausgehende wirtschaftliche oder sonstige Nutzung auszuüben,
16. in Gruppen zu lagern.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis besteht, wenn
 1. das Vorhaben nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft,
 2. das Vorhaben zwar den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft, die nachteiligen Wirkungen aber durch Nebenbestimmungen zur Erlaubnis ausgeglichen werden.
- (3) Soweit ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis nicht besteht, ist die Erlaubnis zu versagen.
- (4) Die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Feucht- und Trockenstandorten gem. Art. 6 d Abs. 1 des Bayer Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.
- (5) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis vorliegen und das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde sein Einvernehmen erklärt hat.

§ 6

Ausnahmen

Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang, wenn pflanzengerecht gedüngt (d.h. Düngung nach Art und Menge des Nährstoffbedarfs der Pflanzen unter Berücksichtigung der verfügbaren Nährstoffe im Boden) und dabei das Grund- und Oberflächenwasser nicht verunreinigt wird; dies gilt nicht für Maßnahmen nach § 5 Abs.1

Nrn. 9, 10 und 12 dieser Verordnung;

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des Erlaubnisvorbehalts gemäß § 5 Abs.1 Nrn. 10, 11, 13 und 14 dieser Verordnung mit dem Ziel, die standortheimische Artenzusammensetzung und den Aufbau der Bestände der Hart- und Weichholzaue zu erhalten und eine derartige Bestockung zu regenerieren;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei sowie des Fischereischutzes im bisherigen Umfang, soweit dies zur ordnungsgemäßen Pflege der Fischbestände und der Altwässer erforderlich ist und dem Schutzzweck entspricht;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes; dies gilt nicht für die Errichtung freistehender Hochstände;
5. die gesetzliche Gewässerunterhaltung sowie die technische Gewässeraufsicht unter Beachtung des Schutzzwecks;
6. Betrieb, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden 110-kV-Leitung B 5 und 20-kV-Leitungen B 4 der LEW;
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz und die Bedeutung des Landschaftsschutzgebietes hinweisen, oder von Wege- und Gewässermarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder im Einvernehmen mit dem Landratsamt als untere Naturschutzbehörde erfolgt;
8. die zur Erhaltung und Förderung der Funktionsfähigkeit des Gebietes notwendigen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde vorgenommenen oder von ihr angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen;

§ 7

Befreiung

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann das Landratsamt Günzburg als untere Naturschutzbehörde gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen eine Befreiung erteilen.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Forderung einer Sicherheitsleistung, verbunden werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer entgegen dem Verbot des § 4 dieser Verordnung das Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis des Landratsamtes verändert oder ganz oder teilweise zerstört.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen nach § 5 Nrn. 1 - 15 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis oder Befreiung nach § 7 Abs.1 dieser Verordnung vornimmt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Markt belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Rahmen einer Erlaubnis

oder Befreiung erteilten vollziehbare Nebenbestimmung gemäß § 5 Abs.2 Nr. 2 oder § 7 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

- (4) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer § 5 Abs. 1 Nr. 16 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.



Günzburg, 22. Januar 1996

Dr. Simnacher
Landrat

